

Anlage 10 Genehmigungsverfahren

Für **orthopädische Maßschuhe** besteht eine generelle Genehmigungspflicht.

Für **orthopädische Zurichtungen am Konfektionsschuh** besteht eine Genehmigungsfreiheit bis 220 € netto pro vertragsärztlicher Verordnung. Die Genehmigungsfreigrenze pro vertragsärztlicher Verordnung erhöht sich automatisch analog vertraglich geregelter Preiserhöhungen oder im Rahmen der Verhandlungen vereinbart.

Für **Therapieschuhe** gelten folgende Genehmigungsfreigrenzen:

- Stabilisierungsschuhe: Genehmigungsfreiheit bis 220 € netto
- Korrektursicherungsschuhe: Genehmigungsfreiheit bis 220 € netto
- Höhenausgleichsschuh: Genehmigungsfreiheit bis 220 € netto
(Voraussetzung: Versicherte(r) hat bereits
Verbandschuh/Fußteilentlastungsschuh)
- Verbandsschuhe: Genehmigungsfreiheit bis 120 € netto für
ambulante Versorgung; Genehmigungsfreiheit
bis 220 € netto für entlassungsbedingte KH-
Versorgungen
- Fußteilentlastungsschuh: Genehmigungsfreiheit bis 120 € netto für
ambulante Versorgung; Genehmigungsfreiheit
bis 220 € netto für entlassungsbedingte KH-
Versorgungen
- Spezialschuhe für Diabetiker: generelle Genehmigungspflicht
- Schuh über Beinorthese: generelle Genehmigungspflicht

Für **Änderungen/Instandsetzungen** besteht eine Genehmigungsfreiheit bis 220 € netto.

Für **Diabetes adaptierte Fußbettungen (DAF)** besteht eine generelle Genehmigungspflicht.

Für **Zehen- und Mittelfußersatz** besteht eine generelle Genehmigungspflicht.

Für **ärztlich verordnete Hausbesuche** besteht eine generelle Genehmigungspflicht. Sie können maximal zwei Mal je Versorgungsfall in Ansatz gebracht werden. Ausnahme: Bei Therapieschuhen. Hier ist nur ein Hausbesuch möglich.